

Nr. 178 Staatssekretärbesprechung im Reichsinnenministerium vom 23. Oktober 1939, 11 Uhr*R 2/5112, Bl. 16–21 Aufzeichnung des MDgt. Kluge/RFM¹**Beginn: 11:00**Ort: Reichsinnenministerium***[UMSETZUNG DES FÜHRERERLASSES ÜBER GLIEDERUNG UND VERWALTUNG DER OSTGEBIETE]**

Am 23. Oktober 1939 hat im Reichsministerium des Innern eine Besprechung der Staatssekretäre über den Entwurf einer

Ersten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I Seite 2042)

stattgefunden.

Einleitend gab *Staatssekretär Pfundtner* bekannt, daß der0 Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 nicht erst am 1. November, sondern bereits am 26. Oktober 1939 in Kraft trete². *St[S] Stuckart* beschrieb hierauf in kurzen Zügen die neue Reichsgrenze und die Grenzen der Reichsgaue Westpreußen – der nach einer von Gauleiter Forster mitgeteilten Entscheidung des Führers Reichsgau „Danzig“ heißen soll³ –, Posen⁴ und der Provinz Schlesien. An die neue Reichsgrenze werde auch die Zollgrenze vorzurücken sein; an der Stelle der bisherigen Reichsgrenze werde möglicherweise noch eine Polizeigrenze bestehenbleiben müssen⁵. Er teilte folgende Zahlen mit;

	Größe	Einwohnerzahl	Deutsche	Polen	Juden	Sonstige
Ostpreußen	52 000 qkm	3,1 Mill	2,2 Mill	810 000	79 000	
Danzig	25 000 qkm	5,1 Mill	817 000	1,31 Mill	230 000	
Posen	40 000 qkm	4,2 Mill	309 000	3,5 Mill	322 000	
Schlesien	47 000 qkm	7,2 Mill	4,8 Mill	2,1 Mill	123 000	
Beskiden	18 000 qkm	2,0 Mill	1540	1,7 Mill	85 000	170 000

¹ Zu der Sitzung hatte der RIM mit Schnellbrief vom 20. 10. 1939 die ORBeh. und den PrFM eingeladen. Beigefügt war der Entw. einer 1. DVO (später ergangen als 2. DVO) über die Gliederung der RStH-Behörden in Danzig und Posen. Das Begleitschreiben bemerkte: „Mit Rücksicht auf den teilweise streng vertraulichen Charakter verschiedener Ausführungen in der Besprechung muß ich dringend bitten, daß die Herren Staatssekretäre persönlich und allein erscheinen oder, falls sie am Erscheinen verhindert sind, sich durch *einen* Bevollmächtigten vertreten lassen.“ R 43-II/646a, Bl. 38–41; R 1501/5401, Bl. 95–98. Tischvorlage MR Hubrich für StS Pfundtner: R 1501/5401, Bl. 104–106. Eine Aufzeichnung des MR Ficker für die Rkei (Hinweis: R 43-II/646a, Bl. 38) ist als Bestandteil der Geheimregistratur verloren. Teilnehmerliste nicht überliefert. Vgl. BROZAT, Polenpolitik, S. 49 f.; NELIBA, Frick, S. 308–310; STELBRIK, Preuß. Landrat, S. 167 f.; REBENTISCH, Führerstaat, S. 178 f.

² S. Dok. Nr. 170 Anm. 18; hier auch zur Vorgeschichte.

³ Der im FüE vom 8. 10. 1939 noch mit „Westpreußen“ benannte Reichsgau wurde durch FüE vom 2. 11. 1939 (RGBl. I S. 2135) in „Danzig-Westpreußen“ umbenannt.

⁴ Der RG Posen firmierte aufgr. eines FüE vom 29. 1. 1940 (RGBl. I S. 251) dann als „Wartheland“.

⁵ Vgl. hierzu die Tischvorlage Hubrichs (o. Anm. 1): „Aufrechterhaltung einer Polizeigrenze an der bisherigen Reichsgrenze (Gefahr der Einschleppung von Seuchen für Mensch und Tier, Fluktuation der Bevölkerung, Ausverkauf der neuen Gebiete, Wohnungsnot in den neuen Gebieten, Störung des Siedlungsprogramms usw.).“ Die Polizeigrenze blieb bis Kriegsende bestehen, zu ihrer Festlegung 1940/41 s. R 43-II/646, Bl. 82–87.

Gouvernement (ohne Beskiden)	77 000 qkm	8,541 Mill	65 000	7,2 Mill	1,1 Mill	105 000
Gouvernement (mit Beskiden)	95 000 qkm	10,5 Mill	67 000	9,0 Mill	1,3 Mill	280 000

Der Führer hat zwar die Festlegung der Reichsgrenze entschieden, die Frage der Bildung eines Beskidengaus sich aber noch vorbehalten⁶.

St. Stuckart gab hierauf die Grundsätze bekannt, die nach dem Willen des Führers bei der Aussiedelung, bei der Behandlung der polnischen Minderheiten und bei der Verwaltung des Gouvernements zu beachten sind⁷.

St. Stuckart erläuterte sodann die Erlasse des Führers vom 12. Oktober und 19. Oktober 1939⁸ sowie die im Entwurf vorliegende Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses vom 8. Oktober 1939: Grundsätzlich ist das Sudetengau-Gesetz zu Grunde gelegt. Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben muß jedoch die Stellung der Reichsstatthalter selbständiger sein. Es müssen ihnen sämtliche Verwaltungszweige zugewiesen werden. Es kann nicht sofort mit der Abspaltung von Sonderverwaltungen begonnen werden. Der Entwurf schlägt daher einige wenige große Hauptabteilungen mit Untergliederung vor⁹. Bei der späteren Ausgliederung einer Verwaltung würden die betreffenden Unterabteilungen dann wegfallen. Die Kreissonderbehörden müssen den Landräten unterstellt werden. Die Landräte sollen damit nicht besondere sachliche Aufgaben übernehmen, nicht eine neue „Instanz“ werden, sondern die politisch leitende Spitze darstellen.

St. Weizsäcker wies auf die internationalen Rechtsregeln hin, die es notwendig machten, den Begriff Occupationsgebiet möglichst zu vermeiden. Zu den Reichsstatthaltern werde möglicherweise ein Delegierter des Auswärtigen Amts abgeordnet werden. Ob Konsularagenten von neutralen Mächten im Gouvernement zugelassen werden sollen, sei noch ungewiß.

Gauleiter Forster führte aus:

Fünf Hauptabteilungen, wie sie der Entwurf vorsehe, genügten nicht. Er müsse folgende selbständige Abteilungen verlangen:

Die Landwirtschaft müsse mit der Siedlung zu einer selbständigen Abteilung zusammengefaßt werden.

Das Gleiche gelte für Forsten und Jagdwesen, die kulturellen Angelegenheiten, das Gesundheitswesen und das Schulwesen. Die Einheit von Partei und Staat müsse, soweit möglich, durch Personalunion durchgeführt werden.

Gauleiter Greiser schloß sich diesen Ausführungen im vollen Umfange an. Für die Hauptabteilung Finanzen hielt er eine Personalunion zwischen dem Oberfinanzpräsidenten und dem Leiter dieser Abteilung für das Richtige. Es müsse auch eine besondere Schaden- und Ausgleichstelle geschaffen werden.

⁶ Ein Beskidengau (Tatravorland), den man sich zeitweise als Aufnahmegebiet der Südtiroler Umsiedler dachte (Dok. Nr. 182 Anm. 13), wurde nicht gebildet; s. MADAJCZYK, Okkupationspolitik, S. 522 f. Zur Grenzziehung und neuen Gebietseinteilung vgl. BROZAT, Polenpolitik, S. 34–37.

⁷ Die Grundzüge seines radikalen Polenprogramms hatte Hitler am 17. 10. 1939 in einer eilig in die Rkai einberufenen Sitzung vor Keitel, Himmler, Heß, Frick, Lammers, H. Frank und Stuckart entwickelt. Diktat Keitels s. IMT XXVI, S. 377–383; UuF XIV, Nr. 2874; vgl. BROZAT, Polenpolitik, S. 18–23; REBENTISCH, Führerstaat, S. 172 f.; FRIEDLÄNDER II S. 38 f.

⁸ Betr. Verwaltung der besetzten poln. Gebiete; s. Dok. Nr. 170 Anm. 11.

⁹ Der DVO-Entw. (o. Anm. 1) dachte sich die Gliederung der RStH-Behörde wie folgt: Hauptabt. I: Inneres, mit Abtt. a) für allgem., innere und kulturelle Angelegenheiten, b) für Justiz; Hauptabt. II: Bauwesen und Wasserstraßen, mit Abtt. a) für Bauwesen, b) für Wasserstraßen; Hauptabt. III: Siedlung; Hauptabt. IV: Wirtschaft, mit Abtt. a) für gewerbl. Wirtschaft, b) für Landwirtschaft, Umlegung und Wasserwirtschaft, c) für Arbeit, d) für Forsten und Jagdwesen, e) für Preisbildung, f) für Wehrwirtschaft; Hauptabt. V: Finanzen, mit Abtt. a) für direkte Steuern, b) für Zölle und Verbrauchsteuern, c) für Vermögensverwaltung.

St. Schlegelberger beantragte im Auftrag seines Ministers, die Justizverwaltung sofort auszuscheiden, da er eine andere Regelung, als sie für den Sudetengau getroffen ist, weder für notwendig noch für möglich hielte.

St. Reinhardt wies darauf hin, daß bei der jetzigen Regelung vier Instanzen entstehen würden. Die Befugnisse, die dem Reichsstatthalter übertragen würden, deckten sich zum großen Teil mit den Aufgaben der Regierungspräsidenten. Es könne daher nach der Auffassung des Reichsministers der Finanzen auf den Regierungspräsidenten überhaupt verzichtet werden. Es genüge ein Aufbau: Landrat, Reichsstatthalter, Reichsminister. Auf den Aufbau einer eigenen Reichsfinanzverwaltung könne nicht verzichtet werden. Die Hauptabteilung Finanzen könne nicht an die Stelle des Oberfinanzpräsidenten treten. Die vom Gauleiter Greiser vorgeschlagene Personalunion zwischen Oberfinanzpräsidenten und Leiter der Hauptabteilung Finanzen erscheine jedoch möglich. Überdies schlage er vor, die Abteilungen des Reichsstatthalters nicht als „Hauptabteilungen“, sondern als „Abteilungen“ zu bezeichnen.

Staatssekretäre *Pfundtner* und *Stuckart* erwiderten, daß die Einführung von Regierungspräsidenten bereits vom Führer entschieden sei, daß die Bildung eines selbständigen Oberfinanzpräsidiums neben dem Reichsstatthalter vom Führer aber noch entschieden werden müsse, und daß der Anregung, das Wort „Hauptabteilung“ zu vermeiden, stattgegeben werden könne.

Die Staatssekretäre *Willikens* und *Alpers* setzten sich für die Bildung selbständiger Abteilungen für Landwirtschaft und Forsten ein.

St. Alpers regte noch an, auch die Holzwirtschaft in der Abt. für Forsten mit aufzuführen. Diesem Wunsche widersprach jedoch *Staatssekretär Landfried*.

Ministerialdirektor Sommer schlug vor, zunächst auf das Ausscheiden einer selbständigen Provinzialselbstverwaltung zu verzichten. Für diese seien weder die ideenmäßigen noch die finanziellen Grundlagen vorhanden. § 3 des Entwurfs¹⁰ müsse daher gestrichen werden. Die Geschäfte der Provinzialselbstverwaltung müßten von den staatlichen Behörden mit wahrgenommen werden, sie würden ja ohnehin vom Reiche finanziert werden müssen.

Bei der Bauverwaltung müsse auch die Verwaltung sämtlicher staatlicher Gebäude liegen.

Die Justiz müsse vom Reichsstatthalter politisch beeinflußt und geführt werden.

St. Landfried hielt ebenfalls eine straffe Zusammenfassung aller Verwaltungszweige beim Reichsstatthalter für notwendig, gab auch zu, daß für eine eigentliche Selbstverwaltung noch kein Raum sei, da die Selbstverwaltung nur von großen Dotationen würde leben können, glaubte jedoch, daß bei der Verwaltungsführung schon jetzt die kommende Selbstverwaltung vorbereitet werden müsse.

In weiteren Ausführungen nahmen Stellung:

*Ministerialrat*¹¹ *Schmidt-Leonhardt* zur Stellung der Reichspropaganda-Ämter;

St. Backe zur landwirtschaftlichen Gesamtlage;

St. Conti zur Stellung des Gesundheitswesens, dessen Führung beim Staate, nicht bei der Selbstverwaltung liegen müsse;

MinDirektor Rettig zu den Angelegenheiten der Treuhänder, des städt. Wohnungsbaus und des Wohnungs- und Siedlungswesens außerhalb der Landwirtschaft;

Graf Schulenburg zu den Schwierigkeiten im Regierungsbezirk Kattowitz, der nunmehr aus zwei Teilen, einem deutschen und einem polnischen besteht, so daß eine unterschiedliche Verwaltung und Versorgung notwendig wird;

MinDirektor Schulze-Fielitz zur Bildung der Abteilung für Bauwesen und den zugehörigen Unterabteilungen, unter denen auch das Vermessungswesen, die Landesplanung und die städt. Siedlung ihre Stelle finden müßten;

¹⁰ Betraf die Gliederung der Gauselbstverwaltung.

¹¹ Richtig: Ministerialdirigent.

*MinDirektor Jarmer*¹² zur Raumordnung, deren Vertreter dem Reichsstatthalter unmittelbar unterstehen müsse.

St. Koenigs verzichtet auf eine Abteilung für Wasserstraßen für Posen, da die Warthe zusammen mit der Oder betreut werden könne.

St. Reinhardt wies nochmals darauf hin, daß der Reichsfinanzminister mit der jetzigen Regelung auch schon wegen des Grenzzollschutzes sich nicht abfinden könne. Die Frage des Grenzzollschutzes müsse nochmals behandelt werden.

St. Zschintzsch hielt mit Rücksicht auf die Ausführungen der Gauleiter Forster und Greiser die Bildung einer selbständigen Schulabteilung für notwendig.

St. Stuckart faßte das Ergebnis der Besprechung folgendermaßen zusammen:

1. Folgende Frage soll der Entscheidung des Führers unterbreitet werden:

Bedeutet die Zuweisung sämtlicher Verwaltungszweige an den Reichsstatthalter eine Eingliederung sämtlicher sonst vorhandenen Sonderbehörden in die Behörde des Reichsstatthalters, oder genügt eine Personalunion zwischen dem Leiter dieser Sonderbehörde und dem Leiter der entsprechenden Abteilung bei dem Reichsstatthalter?

2. Es ist nicht zweckmäßig, eine Trennung zwischen staatlicher und kommunaler Seite jetzt schon vorzunehmen. Es soll daher nach dem Vorbild der ostmärkischen Gaue verfahren werden.

3. Folgende Abteilungen des Reichsstatthalters sind ins Auge zu fassen:

– a)

allgemeine und innere Angelegenheiten,

– b)

kulturelle Angelegenheiten (Erziehung, Unterricht, Kultus),

– c)

Gesundheitswesen und Leibesübungen,

– d)

Fürsorge, Jugend[d]wohlfahrt, Jugendpflege,

– e)

Justiz,

– f)

Bauwesen (Hochbau, Straßenbau, Reichswasserstraßen),

– g)

Wirtschaft (gewerbliche Arbeit, Preisbildung),

– h)

Forsten und Jagdwesen,

Finanzen,

Propagandaamt,

Landwirtschaft, Siedlung, Umlegung, Wasserbau¹³.

[...]¹⁴

Kl[uge] 24/10.

¹² In der Vorlage fälschlich: Jarner.

¹³ Ein hierauf aufbauendes Gliederungsschema für zehn Abteilungen (unter Vereinigung der Abtt. c) und d) zu einer Abt. 2: Gesundheitswesen und Volkspflege) unterbreitete MR Hubrich am 24. 10. StS Pfundtner, bemerkte aber: Die Zahl werde sich verringern, falls an ihre Stelle z.T. „Beauftragte“ träten, worüber die Entscheidung Hitlers noch ausstehe. Ein neuer DVO-Entw. brauche auch deshalb noch Zeit, „weil die Oberpräsidenten von Ostpreußen [Koch] und Schlesien [J. Wagner] für die Regierungsbezirke Zichenau und Kattowitz hinsichtlich ihrer Stellung zu den Sonderbehörden eine ähnliche Regelung wünschen, wie sie für die Reichsstatthalter vorgesehen ist“. Dies zu klären, werde StS Stuckart übernehmen; R 1501/5401, Bl. 107.

¹⁴ Durchschläge der Aufzeichnung leitete Kluge StS Reinhardt sowie den RFM-Abtt. IV und VI zu. Das Ergebnis der Besprechung bezüglich der Zuweisung auch der Sonderverwaltungen an den RStH veranlaßte v. Krosigk sogleich am Folgetag zu einem Appell an Hitler: Dok. Nr. 180a.

Zitierhinweis

Nr. 178 Staatssekretärbesprechung im Reichsinnenministerium vom 23. Oktober 1939, 11 Uhr in: Akten der Reichskanzlei. Regierung Hitler 1933-1945, Band VI/1939, bearb. von Friedrich Hartmannsgruber (Digitale Fassung, hrsg. von dem Präsidenten und dem Sekretar der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und für das Bundesarchiv von Michael Hollmann).

<https://aktenreichskanzlei.bundesarchiv.de/dokumente/arh06d178>